



BESCHLUSS

GEMEINDERAT

Sitzung vom 8. April 2026
Beschluss-Nr. 28
Registratur 1.3.0.
Dossier/Geschäft HINAU-2025-0539
IDG-Status öffentlich

Gemeinde Hittnau
Jakob Stutz-Strasse 50
8335 Hittnau

Für Rückfragen
Sicherheit + Gesellschaft
Tel. 043 288 66 19
sicherheit.gesellschaft@hittnau.ch

Totalrevision Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen, Genehmigung

■ Ausgangslage

Die letzte Revision der Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen fand im Jahr 2019 statt und wurde per 1. November 2019 in Kraft gesetzt. Eine erneute Überprüfung hat gezeigt, dass mehrere Artikel neu verfasst oder formal an die heutigen Gegebenheiten angepasst werden müssen.

■ Formelles

Die Entscheidungskompetenz liegt aufgrund von Art. 25 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Hittnau beim Gemeinderat. Darin ist festgehalten, dass der Gemeinderat zuständig ist für den Erlass oder die Änderung von Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

■ Erwägungen

Die Inoversum AG, Uster, und die Abteilung Sicherheit + Gesellschaft haben das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen überarbeitet.

Präambel, neu

Die Präambel informiert kurz und klar über den Friedhof Hittnau und die damit verbundenen Gepflogenheiten. Des Weiteren erwähnt sie, dass die Funktionen, die im Reglement aufgeführt sind, allen Geschlechtern offenstehen – ungeachtet allfälliger geschlechtsspezifischer Bezeichnungen.

Art. 1 Änderung der Bezeichnung

Die Änderung von «Verordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen» zu «Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen» ist im Wesentlichen eine Anpassung der Bezeichnung. Damit geht keine Änderung des Rechtscharakters oder des Rechtssetzungsprozesses einher. Die gesetzlichen Grundlagen bleiben gleich; die Festsetzung und der Erlass erfolgen mit dem gleichen Rechtsakt durch die Exekutive.

Art. 2, 3, 4, 5, 15, 16, 19, 38 und 42, Anpassungen

In den genannten Artikeln wurden formale Anpassungen vorgenommen.

Art. 5, 6, 7, 8, 18, 20, 21, 22, 24, 30, 31, 33, 35, 36, Anpassungen

In den genannten Artikel wurden stilistische Anpassungen vorgenommen.

Art. 7 Abs. 1, Formalitätsklärung

Im Reglement ist nun verankert, dass die Angehörigen ein schriftliches Gesuch stellen müssen, wenn eine verstorbene Person in Hittnau bestattet werden soll, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatte.

Art. 7 Abs. 3, Wohnsitz bei Heimaufenthalten

Die Bestattung von Verstorbenen, die aufgrund eines Heimeintrittes ihren letzten Wohnsitz nicht in Hittnau hatten, wird aufgrund einer Gesetzesänderung nun im Reglement ebenfalls berücksichtigt.

Art. 12, neue Grabart

Als neue Grabart wird das Sternenkindergrab in das Reglement aufgenommen.



Art. 13, Grabgrössen

Neu werden die Pflanzflächen der einzelnen Gräber geregelt. Die Grabgrössen behalten ihre Gültigkeit. Zusätzlich werden die Sternenkindergräber aufgeführt.

Art. 16, Umformulierung

Neu können im bestehenden Erdgrab ein Sarg und maximal vier Urnen beigesetzt werden; bei einem Urnengrab sind zusätzlich drei Urnen erlaubt. Die Anzahl der Urnen im Familiengrab ist nicht begrenzt.

Art. 17, Titeländerung

Im Titel des Artikels wird neu auch das Sternenkindergrab erwähnt.

Art. 18, Titeländerung, Basaltplatten

Im Titel des Artikels wird neu das Sternenkindergrab erwähnt. Zugleich ist die Anzahl der Basaltplatten nicht mehr erwähnt. Weiter wird auf den Ort für den Grabschmuck beim Sternenkindergrab hingewiesen.

Art. 20, vorzeitige Aufhebung Familiengrab

Neu wird explizit auf die Möglichkeit hingewiesen, ein Familiengrab vorzeitig aufzuheben.

Art. 23, 25, 26, 37 und 39, Anpassungen

In diesen Artikeln erfolgen Anpassungen an die heutigen Gegebenheiten. So sind in der heutigen Verordnung Ausnahmegewilligungen bei Grabmalgesuchen geregelt. Dieser Artikel wurde ersatzlos gestrichen, da die Masse der Grabmäler im neuen Reglement an die heutigen Gegebenheiten angepasst wurden und deshalb keine Ausnahmeregelung nötig ist.

Art. 27 und 28, Materialien

Aufgrund der Nachfrage nach kleinen Glasapplikationen an Grabsteinen sowie der Anzahl der bisherigen Ausnahmeregelungen werden folgende Materialien in die Liste aufgenommen und erlaubt: Glas, unbehandeltes Eisen, Kupfer, Stahl sowie Aluminium. Neu sind kleine Fotos ebenfalls erlaubt.

Für Ausarbeitungen von Grabmälern (Masse, Ausführungen, Materialien etc.) muss in jedem Fall ein Gesuch an die Abteilung Sicherheit + Gesellschaft gestellt werden. Schrift und Schmuck sollen handwerklich ausgeführt werden und sich im Grabmal harmonisch einfügen. Ist dies nicht der Fall, wird das Gesuch abgelehnt.

Art. 32, Konkretisierung

In diesem Artikel wird konkret erwähnt, dass die Gemeinde bei Erdbestattungen den wegseitigen Grabteil bepflanzt.

Art. 33, Art der Pflanzen, Zurückschneiden und Entfernen von Pflanzen

In diesem Artikel wird ergänzt, dass Pflanzen (insbesondere Sträucher) nicht höher als das Grabmal wachsen dürfen.

Art. 38 und 39, neue Artikel

In Art. 38 wird der Haftungsausschluss erwähnt. In Art. 39 werden neu die Strafbestimmungen aufgeführt.

Art. 40, Entlastung des Gemeinderates

Um den Gemeinderat zu entlasten, sind jegliche Beschwerden künftig an die Abteilung Sicherheit + Gesellschaft zu richten.

■ **Beschluss**

1. Die Totalrevision des Reglements über das Friedhof- und Bestattungswesen wird genehmigt und unter Vorbehalt der Rechtskraft auf den 1. Juni 2026 in Kraft gesetzt.



2. Die Abteilung Politik + Verwaltung wird mit der amtlichen Publikation (Website) dieses Beschlusses und des Reglements sowie mit der Nachführung in der Rechtssammlung beauftragt.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon, Hörnlistrasse 71, 8330 Pfäffikon, schriftlich rekuriert werden. Die in zweifacher Ausfertigung einzureichende Rekursschrift muss einen begründeten Antrag enthalten. Die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug per E-Mail an:
 - 4.1. Ressortvorsteherin Sicherheit + Gesellschaft
 - 4.2. Abteilung Sicherheit + Gesellschaft
5. Mitteilung durch digitale Ablage an:
 - 5.1. Geschäftsakten eGeKo

GEMEINDERAT HITTAU

Carlo Hächler
Gemeindepräsident

Beat Meier
Gemeindeschreiber

Versand: 10. April 2026